

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Januar 1950

Nummer 3

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 49	Gesetz über die Befriedung des Hauses des Landtages	13
7. 1. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	14

Gesetz

über die Befriedung des Hauses des Landtages.

Vom 23. Dezember 1949.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Dezember 1949 auf Grund des Artikels 8 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

1. Innerhalb des befriedeten Bannkreises des Hauses des Landtages dürfen Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge nicht stattfinden.

2. Ausnahmen hiervon können vom Präsidium des Landtages zugelassen werden.

§ 2

1. Der Bannkreis wird wie folgt bestimmt:

im Norden: die Haroldstraße von der Kavalleriestraße bis Elisabethstraße,

im Osten: die Elisabethstraße von der Haroldstraße bis Reichsstraße,

im Süden: die Reichsstraße von der Elisabethstraße bis Wasserstraße,

im Westen: die Wasserstraße von der Reichsstraße bis Kavalleriestraße.

2. Die benannten Straßenzüge gehören mit Ausnahme der Haroldstraße zu dem befriedeten Raum und fallen daher unter dieses Gesetz.

§ 3

1. Wer an einer nach § 1 verbotenen Versammlung oder einem Umzug teilnimmt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 1500 DM bestraft.

2. Wer zur Veranstaltung solcher Versammlungen oder Umzüge auffordert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§ 4

Wer vorsätzlich Anordnungen übertritt, die der Präsident des Landtages über das Betreten des Gebäudes oder über das Verhalten in dem Gebäude erläßt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Deutsche Mark bestraft.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1949.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Menzel.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 1950

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

Veränderungen gegen- über der Vorwoche			Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deut- scher Länder*)	32	— 77 781	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	186	— 113	Rücklagen und Rückstel- lungen	7 034	—
Wechsel und Schecks	140 194	— 129 251	Einlagen*)		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltung	60 250	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	409 129	+ 34 237
Ausgleichsforderungen			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	99	— 443
a) aus der eigenen Umstel- lung	454 879	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	149 062	— 8 299
b) angekaufte	34 251	+ 6 714 + 6 714	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	24 750	— 1 158
Lombardforderungen gegen			e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern	70 342	— 10 888
a) Wechsel	4 770	+ 2 565	f) von ausländischen Einlegern	23	+ 3
b) Ausgleichsforderungen	36 437	+ 3 938 + 6 503	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	9 646	+ 1 097 + 14 549
Beteiligungen an der BdL	28 000	—	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	18 100	— 208 130
Sonstige Vermögenswerte	46 398	+ 559	Sonstige Verbindlichkeiten	52 212	+ 212
			Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(556 836)	(+ 97 974)
	805 397	— 193 369		805 397	— 193 369

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissions-
gesetz im Durchschnitt des Monats Dez. 1949: Veränderungen gegen-
über dem Vormonat:

Reserve-Soll	83 994	— 10 443
Reserve-Ist	83 994	— 10 445

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz
im Durchschnitt des Monats Dezember 1949 Veränderungen gegen-
über dem Vormonat:

Reserve-Soll	289 420	— 4 917
Reserve-Ist	372 559	+ 39 128
Überschußreserven	83 139	+ 44 045
Summe der Überschreitungen	84 742	+ 43 586
Summe der Unterschreitungen	1 603	— 459
Überschußreserven	83 139	+ 44 045

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 7. Januar 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.
(Unterschriften.)